

Anl. 8 MMHmZV

MMHmZV - Medizinischer Masseur- und Heilmasseur-Zeugnisverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Anlage 8

Bezeichnung und Adresse des Rechtsträgers
der Ausbildungseinrichtung sowie DVR-Nummer

ZEUGNIS

Herr/Frau1

.....,

geboren am in

.....,

hat die Ausbildung zum Heilmasseur / zur Heilmasseurin1 gemäß der Medizinischer
Masseur- und Heilmasseur-Ausbildungsverordnung (MMHm-AV), BGBl. II
Nr. 250/2003, absolviert und die kommissionelle Abschlussprüfung

.....2.

Er/Sie1 hat hiermit die Berechtigung zur Berufsausübung als
Heilmasseur/Heilmasseurin1 erlangt und ist zur Führung der Berufsbezeichnung

„Heilmasseur“/„Heilmasseurin“1

berechtigt.

....., am

Für die Prüfungskommission:

Der/Die1 Vorsitzende:

.....

.....

(Der/Die fachspezifische und (Der/Die medizinisch-wissenschaftliche
organisatorische Leiter/in1) Leiter/in1)

Rundsiegel

des Rechtsträgers

der Ausbildungseinrichtung

In Kraft seit 01.12.2006 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at